

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 1085/15

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau (

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
Gz.: - ██████████ S -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 -
24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Senator für Inneres - Justizariat, Stresemannstraße 48, 28207
Bremen,
Gz.: - ██████████ -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch Richterin Dr. Benjes, Richterin Dr. Weidemann und Richterin Justus sowie die ehrenamtlichen Richter ██████████ und ██████████ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07. April 2017 ohne weitere mündliche Verhandlung am 30. November 2018 für Recht erkannt:

Soweit das Verfahren für erledigt erklärt wurde, wird es eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ab dem 27.08.2014 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und hat sich darüber hinaus gegen die Aufhebung eines Schengen-Visums gewendet.

Die Klägerin ist ukrainische Staatsangehörige und stammt aus [REDACTED], einer Stadt im Oblast Donezk im Osten der Ukraine. Sie reiste am [REDACTED].06.2014 mit einem vom [REDACTED].2013 bis zum [REDACTED].2014 gültigen Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit Schreiben vom [REDACTED].08.2014, bei dem Stadtamt der Beklagten am [REDACTED].08.2014 eingegangen, beantragte die Klägerin unter anderem die Verlängerung ihres Schengen-Visums und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie trug zur Begründung vor, dass ihr eine Rückkehr nach [REDACTED] aufgrund der dort stattfindenden kriegerischen Handlungen nicht möglich sei. Diese Handlungen könnten jederzeit auch auf andere Gebiete im Osten der Ukraine übergreifen. Eine Rückkehr in den Westen der Ukraine sei ihr nicht möglich, da ihr dort wegen ihrer russischen Herkunft eine ethnische Diskriminierung drohe. Sie habe im Westen auch keine Verwandten, die sie aufnehmen würden. Sie leide zudem an einer Posttraumatischen Belastungsstörung.

Mit Verfügungen vom [REDACTED].08.2014 stellte das Stadtamt der Beklagten fest, dass die Einreise der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland unerlaubt gewesen ist und hob das Schengen-Visum auf.

Hiergegen erhob die Klägerin am ■.08.2014 Widerspruch. Sie reichte zudem zwei Atteste des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. ■ ein, in welchen ihr eine Posttraumatische Belastungsstörung und eine depressive Episode bescheinigt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Atteste vom ■.2014 und ■.2015 verwiesen.

Den Widerspruch gegen die Aufhebung des Visums wies der Senator für Inneres mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2015 als unbegründet zurück. Er wies zur Begründung darauf hin, dass die Feststellung der unerlaubten Einreise aufgrund der Aufhebung statt der Annullierung des Visums zwischenzeitlich zurückgenommen worden sei. Die Aufhebung des Visums beruhe auf Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Visakodex. Es lägen bereits die Voraussetzungen für eine Annullierung des Visums vor, welche versehentlich nicht erfolgt sei. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums hätten zumindest kurz nach der Einreise nicht mehr vorgelegen, so dass die Aufhebung rechtmäßig sei.

Die Klägerin hat bereits am 29.06.2015 Untätigkeitsklage gerichtet auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben (Az.: 2 K 1085/15). Nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 01.10.2015 hat sie zudem am 10.11.2015 Klage mit dem Antrag auf Aufhebung des Bescheids vom 27.08.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.10.2015 erhoben (Az.: 2 K 2347/15).

Die Kammer hat die Verfahren 2 K 1085/15 und 2 K 2347/15 mit Beschluss vom 09.09.2016 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Az. 2 K 1085/15 fortgeführt.

In der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2017 haben die Beteiligten das Verfahren hinsichtlich des Streitgegenstands im ursprünglichen Verfahren 2 K 2347/15 für erledigt erklärt und Kostenanträge gestellt. Die Beteiligten haben zudem einen Vergleich geschlossen, mit welchem die Beklagte der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG befristet für sechs Monate erteilt und für diesen Zeitraum auf den Nachweis einer Erwerbstätigkeit und damit der Sicherstellung des Lebensunterhalts verzichtet hat. Hinsichtlich dieses Streitgegenstands haben die Parteien das Verfahren für erledigt und die Klägerin insoweit die Übernahme der Kosten erklärt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre Abschiebung in die Ukraine sei absehbar dauerhaft unmöglich, so dass ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen sei. Sie sei psychisch krank und gehöre der russischen Minderheit in der Ukraine an. Zu ihrem Gesundheitszustand hat die Klägerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

weitere Atteste der Nervenärztin Dr. [REDACTED] vorgelegt. Hinsichtlich deren Inhalts wird auf die Atteste vom [REDACTED].2015 und [REDACTED].2016 verwiesen. Sie lebe zudem zusammen mit ihrer Mutter, ihrer Tochter und ihrer Enkelin in einer Wohnung. Ihre Mutter sei stark pflegebedürftig und werde von ihr gepflegt. Im Hinblick auf die Aufhebung des Visums ist sie der Ansicht, dass die Beklagte gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 3 Visakodex Ermessen hätte ausüben müssen.

Die Klägerin beantragt zuletzt schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen.

Sie trägt zur Begründung vor, die Klägerin habe trotz mehrfacher Bitte kein aktuelles und den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts genügendes Attest zu ihrem Gesundheitszustand vorgelegt. Zudem sichere sie ihren Lebensunterhalt nicht und habe insoweit keinerlei Bemühungen nachgewiesen. Sie sei zudem nicht mit einem für den Daueraufenthalt bestimmten nationalen Visum eingereist. Hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten verweist sie auf eine Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2016, wonach im Hinblick auf Gesundheitsgefahren aufgrund der Verhältnisse in der Ukraine kein den Mindestanforderungen genügendes ärztliches Attest vorgelegt worden sei und im Übrigen eine Behandlung von psychischen Beschwerden auch in der Westukraine als inländische Fluchtalternative erfolgen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom [REDACTED].2016 verwiesen. Die Klage gegen die Aufhebung des Schengen-Visums sei bereits unzulässig gewesen, da die Klägerin keinen Vorteil durch die begehrte Aufhebung habe erlangen können.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 11.05.2017 Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben zur Frage des Gesundheitszustands der Klägerin und der Gefahr seiner Verschlechterung im Falle der Rückkehr in die Ukraine. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sachverständigengutachten des Oberarztes Dr. [REDACTED] und der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie (Klinikum [REDACTED]) vom [REDACTED].2017 und der Ergänzung zum Gutachten von Frau [REDACTED] vom [REDACTED].2018 verwiesen. Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2017 angehört worden. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach-

und Streitstands auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom 27.03.2018 und vom 17.04.2018 zugestimmt.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II.

Im Übrigen kann die Kammer kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der verbleibende Klageantrag ist gemäß § 88 VwGO unter verständiger Würdigung des Klagebegehrens der Klägerin dahingehend auszulegen, dass sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, d. h. ab dem ■.08.2014 begehrt. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG begehrt. Es entspricht zudem ihrem Klagebegehren, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ab dem Zeitpunkt ihrer Antragstellung bei dem zur damaligen Zeit zuständigen Stadtamt der Beklagten erteilt zu bekommen. Sie hat bereits zu diesem Zeitpunkt ihren Antrag auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten gestützt.

Der dahingehend verstandene Antrag ist zulässig (hierzu 1.) und begründet (hierzu 2.).

1.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Danach ist die Klage abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Widerspruch oder einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Beklagte hat den am ■.08.2014 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bislang nicht beschieden. Es liegt auch kein

zureichender Grund für die Nichtbescheidung vor, so dass das Verfahren nicht nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen ist.

Die Klägerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vermag für die Klägerin trotz einer etwaig erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche Vorteile zu bringen. Diese ergeben sich bereits aus den günstigeren Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, die bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis relevant werden können, sowie aus der längeren Dauer eines solchen erlaubten Aufenthalts gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 AufenthG.

Ein schutzwürdiges Interesse an einer rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn es für die weitere aufenthaltsrechtliche Stellung der Klägerin erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an sie den begehrten Aufenthaltstitel besitzt (BVerwG, Urt. v. 09.06.2009 – 1 C 7/08 –, juris Rn. 13 m. w. N. aus der Rspr. des BVerwG). Die zum ■.08.2014 rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis würde sich jedenfalls positiv auf die Voraussetzungen einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auswirken, für welche gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren erforderlich ist. Das daraus folgende Interesse der Klägerin entfällt zudem nicht nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG, da mit ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG keine Fiktionswirkung eingetreten ist.

2.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ab dem ■.08.2014.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Sie wird ferner nicht erteilt, wenn die in § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG genannten Ausschlussgründe vorliegen.

a.

Es liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG seit dem ■■■.08.2014 aufgrund der psychischen Erkrankung der Klägerin vor.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG). Die Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst dabei nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der zuständigen Ausländerbehörde als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 10.10.2012 – 10 B 39/12 –, Rn. 4; Urt. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02 –, Rn. 10; Urt. v. 25.11.1997 – 9 C 58/96 –, Rn. 9, sämtlich juris). Die konkrete Gefahr der Verschlechterung einer Erkrankung setzt voraus, dass sich der Gesundheitszustand alsbald nach der Ankunft im Zielstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.07.1999 – 9 C 2/99 –, juris Rn.8).

Die Kammer ist nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr in die Ukraine eine konkrete Gefahr für Leib und Leben aufgrund einer jedenfalls wesentlichen Verschlechterung ihrer Posttraumatischen Belastungsstörung (im Folgenden: PTBS) und einer depressiven Episode aufgrund einer Retraumatisierung der Klägerin in der Ukraine besteht.

Das psychiatrische Gutachten von Herrn Dr. ■■■ und Frau ■■■ vom ■■■.2017 kommt nach einer persönlichen Untersuchung der Klägerin am ■■■.2017 im Beisein eines Dolmetschers zu dem Ergebnis, dass die Klägerin Symptome einer PTBS ICD 10 F 43.1 zeigt und unter einer schweren depressiven Symptomatik auf dem Boden einer PTBS leidet.

Die Klägerin habe berichtet, sie sei 2014 in ■■■ in der Ostukraine in direkte Kampfhandlungen verwickelt worden. Sie sei von allen Seiten beschossen worden, habe mit mehreren anderen Passanten fliehen müssen, Heckenschützen hätten immer wieder

in die Menge geschossen. Man sei in Panik umhergelaufen, habe sich aber nicht schützen können, da die Heckenschützen unsichtbar geblieben seien. Sie habe versucht, sich in einem überfluteten Keller zu verstecken und habe lange in tiefem Wasser gestanden. Seit diesem Ereignis schlafe sie schlecht und sei sehr vergesslich geworden. Sie erschrecke sich jedes Mal sehr, wenn sie Flugzeuge oder Hubschrauber höre, müsse dann den Impuls unterdrücken, davon zu laufen. Sie leide unter Albträumen, schrecke hoch und könne nicht mehr einschlafen. Oft denke sie, es sei jemand hinter ihr, zum Beispiel wenn sie einen Schatten sehe. Die Sachverständigen schilderten, dass die Klägerin, während sie auf Nachfrage von den Geschehnissen berichtete, weinte und am ganzen Körper zitterte. Es sei deutlich zu sehen gewesen, dass die Erinnerungen und Bilder sie angesichts des Gesprächs überfluteten. Die Sachverständigen erhoben folgenden psychischen Befund: Die Klägerin sei allseits bewusstseinsklar und orientiert. Die Affektlage sei gedrückt, resigniert. Es bestehe latente Suizidalität. Intermittierend bestünden Panik, Angst und Unruhezustände, vor allem in Zusammenhang mit plötzlich einschließenden Erinnerungen an traumatisierende Erlebnisse im Sinne von „Flash backs“. Es bestünden schwere, chronische Schlafstörungen. Die Konzentrationsfähigkeit sei reduziert. Im Denken bestehe ein Kreisen um depressive Inhalte wie Verzweiflung, Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit. Eine Behandlung wird von den Sachverständigen als dringend erforderlich angesehen und sei mit der Wahrnehmung einer ambulanten psychiatrischen Behandlung bei Frau Dr. [REDACTED] und einer medikamentösen Behandlung mit dem Antidepressivum Trazodon bereits eingeleitet. Zudem nehme die Klägerin psychotherapeutische Gespräche bei Refugio wahr. Im Hinblick auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin im Fall einer Rückkehr in die Ukraine führen die Sachverständigen aus, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine erhebliche und langfristige Verschlechterung der PTBS als auch der mittelgradigen depressiven Episode zu befürchten sei, welche aufgrund der Nähe zu dem Ort der Traumatisierung, durch die Trennung von der haltgebenden Familie und den vertrauten Therapeuten zu erwarten sei. Auf Nachfrage des Gerichts führt die Gutachterin Frau [REDACTED] mit der Ergänzung des Gutachtens vom [REDACTED].2018 hinsichtlich der Symptome einer zu erwartenden Verschlechterung aus, dass die Klägerin unter einem massiveren anhaltenden Wiedererleben der Belastung durch aufdringliche Nachhallerinnerungen und sich wiederholende Träume zu leiden habe. Sie gerate noch mehr in innere Bedrängnis durch Situationen, die der Belastung ähneln und versuche, solche Situationen zu vermeiden. Dies könne ihr in der Ukraine nicht gelingen, da die Traumatisierung im Heimatland stattgefunden habe und sie durch das Heimatland, die Sprache etc. dauerhaft an das Trauma erinnert würde. Schlafstörungen, Hypervigilanz, erhöhte Schreckhaftigkeit, Konzentrationsstörungen und Appetitlosigkeit würden sich verstärken. Durch die zu erwartende erhebliche Verschlechterung der Symptome der PTBS würde

sich die depressive Symptomatik gravierend verschlechtern. Es sei also mit einer Zunahme der depressiven Stimmungslage, der anhaltenden Freudlosigkeit, Energielosigkeit, der Schuldgefühle und Selbstzweifel zu rechnen. Die erhebliche Verschlechterung dieser Erkrankungen würde eine erhebliche Suizidgefahr der Klägerin nach sich ziehen. Aufgrund der zu erwartenden Verschlechterung wäre sie voraussichtlich nicht in der Lage, in der Ukraine selbstständig für ihre medizinische Versorgung zu sorgen oder einer Arbeit nachzugehen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Ukraine alsbald eine wesentliche Verschlechterung ihrer psychischen Erkrankungen aufgrund der Nähe zum Ort der Kriegshandlungen, die sie selbst miterlebt hat, erleiden würde und dass sie aufgrund der Verschlechterung ihrer Symptome im Falle einer Rückkehr nicht in der Lage wäre, die erforderliche medizinische Behandlung zu erlangen. Die schlüssige Beurteilung der Sachverständigen deckt sich im Wesentlichen mit den in den Attesten vom ■■■■■.2014, ■■■■■.2015, ■■■■■.2015 und ■■■■■.2016 aufgeführten Befunden. Die Klägerin hat zudem im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 07.04.2018 davon berichtet, dass sie den Ausbruch des Krieges im Osten der Ukraine habe beobachten können. Bei der Protokollierung brach sie in Tränen aus. Es ist ersichtlich, dass eine ständige Erinnerung an das Trauma in der Ukraine bereits aufgrund der höheren Präsenz der Geschehnisse im Osten des Landes in den Medien und damit im Alltag in der Ukraine zu befürchten ist und dies die Gefahr einer erheblichen psychischen Belastung der Klägerin begründet. Die erhebliche Verschlechterung der Erkrankungen der Klägerin würde nach Auffassung der Sachverständigen eine erhebliche Suizidgefahr nach sich ziehen. Dies überzeugt in Anbetracht der von den Sachverständigen dargestellten Symptome, die bei einer Verschlechterung der Erkrankungen der Klägerin zu erwarten wären. Unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit der erforderlichen medizinischen und psychiatrischen Behandlung für die Klägerin in der Ukraine bestehen schließlich in Anbetracht der zu erwartenden Symptome keine Zweifel, dass die Klägerin nicht in der Lage sein wird, selbstständig für ihre medizinische Versorgung zu sorgen. Eine wesentliche Verschlechterung der erheblichen Erkrankungen der Klägerin würde im Übrigen aufgrund der ständigen Erinnerung an das erlebte Trauma in der Ukraine durch die Fortsetzung der bereits im Inland begonnenen Behandlung nicht verhindert werden können, so dass eine Behandlung der Erkrankungen in der Ukraine zur Verhinderung der wesentlichen Verschlechterung der Erkrankungen nicht erfolgsversprechend ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.04.2016 – A 6 S 916/15 –, Rn. 42; OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.09.2007 – 8 LB 210/05 –, Rn. 31; VGH Hessen, Urt. v. 26.02.2007 – 4 UE 1125/05.A

–; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 28.09.2006 – 4 LB 6/06 –; OVG Nordrhein-Westfalen – Ur. v. 21.11.2005 – 21 A 1117/03.A –, Rn. 300, sämtlich juris).

Die Kammer ist schließlich der Überzeugung, dass die Klägerin bereits im Zeitpunkt der Antragstellung am ■.08.2014 an einer schweren PTBS und depressiven Episode gelitten hat, die sich bei einer Rückkehr in die Ukraine wesentlich verschlechtert hätten. Die Erkrankungen der Klägerin beruhen auf einem Trauma durch das Erleben kriegerischer Auseinandersetzungen in der Ostukraine vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Zudem stellte sich die Klägerin bereits am ■.2018 bei einem Arzt aufgrund psychischer Beschwerden vor, woraufhin ihr mit Attest vom ■.2014 eine PTBS und eine depressive Episode bescheinigt wurden.

Die Klägerin erfüllt auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen. Von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in dem Fall des § 25 Abs. 3 AufenthG abzusehen. § 5 Abs. 4 AufenthG und § 25 Abs. 3 Satz 3 AufenthG stehen der Erteilung nicht entgegen.

b.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht schließlich nicht entgegen, dass die von der Klägerin im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Atteste nicht die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG erfüllen.

Der Ausschluss des Anspruchs bei Verletzung von Mitwirkungspflichten ist für den § 25 Abs. 3 AufenthG ausdrücklich in § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG geregelt. Dieser Ausschluss gilt jedoch lediglich bei Verstößen gegen „entsprechende“ Mitwirkungspflichten, welche sich nach Wortlaut und Sinn und Zweck auf die in § 25 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AufenthG genannte Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise in einen anderen Staat beziehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.03.2014 – OVG 6 N 27.14 –, juris Rn. 5). Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht muss ursächlich für das Ausreisehindernis sein (vgl. BT-Drucks. 15/420, S. 79; Maaßen/Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 19 Edition [Stand: 01.08.2018], § 25 Rn. 44; Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25 Rn. 27; Göbel-Zimmermann, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 25 Rn. 22). Eine solche Mitwirkungspflicht hat die Klägerin nicht verletzt. Es ist bereits kein anderer Staat ersichtlich, in den eine Ausreise der Klägerin in Betracht käme.

Ein Verstoß gegen sonstige Mitwirkungspflichten im Sinne des § 82 AufenthG führt im Übrigen nicht zu einem Ausschluss eines Anspruchs nach § 25 Abs. 3 AufenthG (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 20.09.2016 – 1 LB 88/15 –, juris Rn. 37 ff.).

c.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Da kein atypischer Fall ersichtlich ist, hat die Klägerin aufgrund strikter Ermessensbindung der Behörde einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

III.

Die Beklagte trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, soweit in der Sache streitig entschieden wurde.

Hinsichtlich des im Rahmen des Vergleichs vom 07.04.2017 für erledigten erklärten Teils des Verfahrens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung der Klägerin, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Soweit die Beteiligten hinsichtlich der Aufhebung des Schengen-Visums das Verfahren für erledigt erklärt haben, entscheidet das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands. Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, der Klägerin insoweit die Kosten aufzuerlegen, da ihre Klage bereits bei Erhebung am 10.11.2015 nach summarischer Prüfung unzulässig war. Ihr fehlte insoweit das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die Aufhebung der Aufhebung des Schengen-Visums hätte ihr keinen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil gebracht. Das Schengen-Visum hatte eine Gültigkeitsdauer vom ■■■■■.2013 bis zum ■■■■■.2014. Die Klägerin ist am ■■■■■.2014 eingereist. Die Aufhebung des Schengen-Visums erfolgte mit Bescheid vom ■■■.08.2014. Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Schengen-Visums würde damit lediglich die Frage betreffen, ob der Aufenthalt der Klägerin zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung des Visums und des Ablaufs von 90 Tagen nach ihrer Einreise (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) erlaubt war. Nicht betroffen ist die Frage, ob die Einreise der Klägerin erlaubt war, da ihr Visum nach ihrer Einreise aufgehoben und nicht annulliert wurde. Der erlaubte Aufenthalt zwischen Aufhebung des Visums und Ablauf der 90 Tage ist jedoch für die (ausländerrechtliche) Stellung der Klägerin nicht von Bedeutung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG, da ein Schengen-

Visum eine solche gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht auslöst, als auch im Hinblick auf mögliche (künftig) in Betracht kommende Aufenthaltstitel.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar, § 158 Abs. 2 VwGO.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Dr. Benjes

Richterin Dr. Weidemann, die an der
Entscheidung mitgewirkt hat, ist
wegen Urlaubs an der Unterzeichnung
gehindert

gez. Justus

gez. Dr. Benjes

Beglaubigt:
Bremen, 06.12.2018

Helmken
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle